

Bundesministerium für Gesundheit

Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

auf Grund von § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach Feststellung einer epidemischen

Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag

vom 31. März 2020

- I. Auf Grund von § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderungen aus der Islamischen Republik Iran sind für Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, untersagt.

- II. Die vorstehende Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie gilt ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes oder durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird.

Bonn, den 31. März 2020

Der Bundesminister für Gesundheit

